Parndorf, am 20.06.2025

## **GEMEINDE PARNDORF**

Zahl: 17/MÜ – 2025/1

Betr.: Abfallbehandlungsabgabe

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 01. Juli 2025 über die Ausschreibung einer

## Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Parndorf wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.(Ausnahmen siehe Punkt 5)
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw).
- (4) Bei Anlieferung von Mengen, die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Haus-, Keller- oder Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt und Großmengen Bauschutt) werden diese nicht angenommen und der Bürger an den Umweltdienst in 7122 Gols verwiesen.
- (5) Die Abfallfraktionen Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas, Eternit, Asbest Heraklit, XPS Styropor etc. können nicht entsorgt werden und müssen als Sondermüll beim Umweltdienst Gols entsorgt werden. Für die Entsorgung von Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Gemeindebürger.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

17/MÜ-2025/1

- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohnobjekte, die zum Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohnobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister. (AGWR)
- (2) Stichtag für die Abfrage ist der 01.01 und 01.07 des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit **25,00 Euro pro Jahr** pro Einfamilienhaushalt und mit **15,00** Euro pro Jahr pro Wohnung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl Wohneinheiten lt. AGWR. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. September fällig.

\$ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 24.10.2024, betreffend die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe außer Kraft.

Der Burgermeister

An der Amtstafel

angeschlagen am: 02.07.2025 abgenommen am: 25.07.2025

Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)

17/MÜ-2025/1

2